



Amtshilfe / Zwischenstaatliche Rechtshilfe im Zollbereich

Folgende Abkommen werden weiterhin in gleicher Weise im bilateralen Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich angewendet:

- das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zur Bekämpfung von Betrug von 2004³;
- das Zusatzprotokoll zwischen der Schweiz und der EU betreffend die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich⁴;
- im Bereich der Rechtshilfe (für zollrechtliche Angelegenheiten): das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen⁵ sowie das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen⁶.

Das bedeutet konkret, dass für die Verwaltung wie auch für Privatpersonen oder Unternehmen bei der Amts- und der zwischenstaatlichen Rechtshilfe keine Änderungen zu erwarten sind.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

EFD/EZV, Sektion Zentralstelle Zollfahndung

blaise.marclay@ezv.admin.ch

+41 58 463 1542

oder

EJPD/BJ, Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

christian.sager@bj.admin.ch

+41 58 462 4367

³ [SR 0.351.926.81](#)

⁴ [SR 0.632.401.02](#)

⁵ [SR 0.351.1](#)

⁶ [SR 0.351.12](#)